

Finanzordnung  
der  
**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
Ortsgruppe Kahla/Thüringen e.V.

## 1 Einnahmen

Grundlagen sind die Finanzordnung der DLRG, des LSB Thüringen (und der Verbände der Sportarten)

### a) Mitgliedsbeitrag

Ermäßigt <sup>1</sup>	30€ / Jahr
Erwachsene (festes Einkommen)	60€ / Jahr

Der Mitgliedsbeitrag ist per 01.01. des Kalenderjahres fällig und bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu zahlen. Wer seiner Pflicht bis zum 31.01. des Kalenderjahres nicht nachgekommen ist, wird einmalig abgemahnt und hat nach Ablauf von 14 Tagen den doppelten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Danach tritt § 4 Ziff. 6 a) vier der Satzung (Ausschluss) ein. Bei Neuaufnahmen ist unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

b) Umlagen werden bei Bedarf festgelegt.

c) Für vom Vorstand festgelegte Veranstaltungen können Teilnahmebeiträge erhoben werden.

d) Fördermittel sind durch den Kassenwart und dem Vorstand rechtzeitig zu beantragen und alle Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung auszuschöpfen.

## 2 Ausgaben

a) Alle Ausgaben werden durch Vorstandsentscheidungen genehmigt.

b) Mitgliedsbeiträge an übergeordnete Organisationen (Landesverband DLRG Thüringen / LSB Thüringen / Sportverbände) sind durch den Kassenwart termingerecht zu überweisen.

c) Ausnahmeregelungen werden bei Härtefällen per schriftlichen Antrag an den Vorstand vom Vorstand entschieden.

d) Rettungsdienst Freibad Kahla	4,50€ / Stunde
Lehrscheininhaber für Kurse (Frühschwimmer, Jugendschwimmer, etc.)	7,50€ / Stunde
Ausbildungsassistenten für Kurse	5€ / Stunde

e) Lizenzgebühren werden durch den Verein erstattet. Die Kosten für Aus- und Fortbildungen (Lehrgangsggebühren, Fahrtkosten, etc.) sind durch das Mitglied zu begleichen und werden einmal pro Jahr zu 80% erstattet. Grundlage ist die Genehmigung durch den Vorstand. Der 20% ige Eigenanteil wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

f) Außergewöhnliche Leistungen im Geschäftsjahr können zum Jahresende mit einer Prämie gewürdigt werden. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

g) Abrechnungen sind spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen. Entsprechende Belege sind beizufügen.

<sup>1</sup> Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre  
Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unter Vorlage eines gültigen Schülersausweises  
Studenten, unter Vorlage eines gültigen Ausweises  
Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %  
Empfänger von Arbeitslosengeld I, II bzw. Sozialgeld nach SGB II  
Bezugsberechtigte für Leistungen nach SGB XII  
Inhaber/-innen der Sozial-Card